

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 17.11.2023

Nr. 47

2023

Inhalt:

- 154 Nachruf Herr Andreas Glöckl
- 155 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2023
- 156 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2023
- 157 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
- 158 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Sanierung Freibad Beilngries
- 159 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde

Bekanntmachungen des Landratsamts

154 Nachruf Herr Andreas Glöckl



Nachruf

Der Landkreis Eichstätt trauert um den am 12. November 2023 verstorbenen Leiter des Medienzentrums Eichstätt Herrn

Andreas Glöckl

Herr Glöckl übernahm zum 01.01.2012 die Leitung der Außenstelle Kösching des Medienzentrums des Landkreises Eichstätt und die stellvertretende Gesamtleitung. Ab 01.04.2016 wurde Herr Glöckl zum Leiter des Medienzentrums berufen.

Wir verlieren mit Andreas Glöckl einen pragmatischen, beliebten und motivierten Kollegen, der in der Zeit seiner Tätigkeit das Medienzentrum zu einer über den Landkreis hinaus geschätzten und beachteten Einrichtung entwickelt hat, die die modernsten technischen Medien, Gerätschaften und Produkte für unsere Schulen bereithält.

Der Landkreis dankt dem Verstorbenen für sein Engagement für den Landkreis und für die Schulen im Landkreis Eichstätt. Wir werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Ehefrau, seinen Kindern, und allen Angehörigen.

Eichstätt, im November 2023

Für den Landkreis Eichstätt
Alexander Anetsberger

155 Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 30.11.2023

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am **Donnerstag, 30.11.2023, um 17:00 Uhr,**
findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes
Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt,
eine **Sitzung des Jugendhilfeausschusses**

mit folgender Tagesordnung statt.

1. Modellprojekt Verfahrenslotsenstelle der Region 10
2. Qualitätsoffensive Kindertagesbetreuung - Zwischenbericht
3. Anpassung der Pauschalen für das Mittagessen in Kindertageseinrichtungen
4. Jugendförderrichtlinie des Landkreises Eichstätt
5. Jugendpreis des Landkreises Eichstätt
6. Vorberatung des Abschnitts Jugendhilfe des Kreishaushalts 2024
7. Verschiedenes - Jugendhilfeplanung: Stand der Planungen der Facharbeitsgruppe Ganztagsbetreuung
8. Wünsche und Anfragen

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 14.11.2023
 Alexander Anetsberger
 Landrat

156 Sitzung des Klima- und Energiebeirates am 28.11.2023

Bekanntmachung der Tagesordnung

Am Dienstag, 28.11.2023, um 17:30 Uhr,
 findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt,
 Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine
Sitzung des Klima- und Energiebeirates
 mit folgender Tagesordnung statt.

- 1 Bericht über aktuelle Themen
- 2 Termine 2024
- 3 Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Eichstätt, 17.11.2023

157 Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antragsteller:

E. Rathe GmbH Schotterwerk – Transporte – Erdbau,

Alte Schernfelderstraße 12, 85132 Wegscheid/Eichstätt

Vorhaben:

Erweiterung und Betrieb einer DK 0-Deponie

Standort:

Flurnummern 1028/30, 1028/27 (TF), 1028/31 (TF)
 und 1028/26 (TF) der Gemarkung Schernfeld,
 Gemeinde Schernfeld

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Dem Landratsamt Eichstätt liegt ein Antrag auf Erteilung einer abfallrechtlichen Plangenehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für das oben genannte Genehmigungsverfahren vor.

Durch den Antrag auf Erweiterung einer Deponie ist auf Grund des § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, um festzustellen, ob für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wäre der Fall, sollte eine überschlägige Prüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 UVPG zu dem Ergebnis führen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der Errichtung der Deponie zu erwarten sind.

Die betroffenen Behörden und Fachstellen wurden an dieser Vorprüfung beteiligt. Unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale des Vorhabens und der örtlichen Gegebenheiten sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Das Landratsamt Eichstätt stellte daraufhin fest, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen war (§ 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Diese Feststellung wird nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Informationen hierzu werden im Rahmen des Umwelteinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt (Ansprechpartner: Frau Glasel, Landratsamt Eichstätt, Sachgebiet 44, Zimmer-Nr. 131, I. Stock, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, Tel. 08421/70-392).

Eichstätt, den 16.11.2023
 Landratsamt Eichstätt

Schmelz, Sachgebietsleiter

158 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO Vollzug der Baugesetze; Sanierung Freibad Beilngries

Das Landratsamt Eichstätt hat den Bauherren die Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries auf dem Grundstück Fl.Nr. 1412 der Gemarkung Beilngries, mit Bescheid vom

16.11.2023 folgende Baugenehmigung (42-BV-Nr. 618-2023-B) erteilt:

Sanierung Freibad Beilngries

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustimmung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt in 85072 Eichstätt, Residenzplatz 2, Zimmer 235 und bei der Stadt Beilngries, Hauptstraße 24, 92339 Beilngries während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 16.11.2023
gez. Lederer, Leiter der Bauverwaltung

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- keine Bekanntmachungen -

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe

159 Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2023 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund der §§ 10, 21, 22 und 23 der Verbandsatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 30.10.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen, welche hiermit bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgestellt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 729.090 Euro

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.062.185 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 14.11.2023 Nr. 35/9410 / WV_sap2023 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe im Rathaus Schernfeld, Schulstraße 19, 85132 Schernfeld zur Einsicht bereit.

Schernfeld, den 16.11.2022

Stefan Bauer
Zweckverbandsvorsitzender